

---

# **Landratsbeschluss über den Gegenvorschlag des Landrates zur Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend "Nidwalden ab 2040 klimaneutral"**

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 52 Ziff. 1 und Art. 54a Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **I.**

Die Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden wird wie folgt geändert:

### **Art. 21a Klimaschutz**

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein; sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen und richten ihre Massnahmen unter anderem darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

<sup>2</sup>Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

## **II.**

Diese Änderung der Kantonsverfassung tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch den Bund nach erfolgter Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

---

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

---

<sup>1</sup> A 2022,